

Förderprogramm - Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - FP 7501

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse dienen der Bewirtschaftung von Waldflächen und der Vermarktung der dort anfallenden Holz mengen. Besonders für Privatwaldbesitzer mit kleineren Waldparzellen, stellt diese Bündelung von Erntemaßnahmen mit der dazugehörigen, zentralen Holzvermarktung, eine wichtige Hilfestellung dar. Ohne diese Unterstützung wäre die Bewirtschaftung besagter Flächen und die Erhaltung der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen) nicht zu gewährleisten. Besonders in Zeiten häufig auftretender Kalamitäten, sind „kleine“ Privatwaldbesitzer mit den Folgen des Klimawandels überfordert. Daher sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach § 41 Bundeswaldgesetz förderfähig.

Formulare und Informationen

Hinter den folgenden Links verbergen sich weitreichende Informationen zum Förderprogramm FP 7501 und die dazugehörigen Formulare zur jeweiligen Vorhabenbeschreibung.

[Förderantrag - FP 7501](#)

[Anlage 1A - Vorhaben Waldpflegevertrag - FP 7501](#)

[Anlage 1B - Vorhaben Mitgliederinfo - FP 7501](#)

[Anlage 1C - Vorhaben Zusammenfassung Holzangebot - FP 7501](#)

[Anlage 1D - Vorhaben Professionalisierung - FP 7501](#)

[Anlage 1E - Vorhaben Gutachten - FP 7501](#)

[Anlage 1F - Zusammenfassung Holzangebot - FP 7501](#)

[Anlage 1G - Koordinierung Holzangebot - FP 7501](#)

[Merkblatt - FP 7501](#)

[Zahlungsantrag - FP 7501](#)

[De-minimis-Erklärung - FP 7501](#)

[De-minimis-Informationsblatt - FP 7501](#)

[Richtlinie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - FP 7501](#)

Hilfestellungen und Hinweise

Allgemeine Fragen zur Bewältigung von Problemen mit der Beantragung von Fördergeldern für

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse beantwortet in Sachsen-Anhalt das Landeszentrum Wald (LZW) in Halberstadt.

From:
<https://www.wald-wiki.de/> -

Permanent link:
https://www.wald-wiki.de/bwl_recht_politik/foerderung/richtlinien/betriebsw_foerder_rl_st/betriebsw-forstl-foerder-st-fp_7501?rev=1563263273

Last update: **2020/10/10 00:16**

